

Datum: 10.02.2017

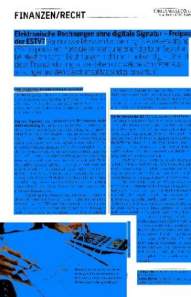
Elektronische Rechnungen ohne digitale Signatur – Freipass der ESTV? Vor ein paar Monaten hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) präzisiert, dass die Verwendung einer digitalen Signatur bei elektronischen Rechnungen nicht mehr notwendig ist. Wie ist diese Praxisänderung zu verstehen und welche konkreten Auswirkungen auf den Geschäftsalltag sind zu erwarten?

VON JULIA SAILER UND JOCHEN RICHNER*

Um bei Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug vornehmen zu können, hat der Steuerpflichtige die Authentizität und Integrität des entsprechenden Dokuments zu belegen, ungeachtet dessen, ob er es in elektronischer oder Papierform erhalten hat.

Digitale Signatur bei elektronischen Rechnungen nicht mehr notwendig. Bis anhin war in der Schweiz in Bezug auf elektronische Rechnungen die Anwendung einer spezifischen fortgeschrittenen digitalen Signatur notwendig. Diese Notwendigkeit bestand trotz der freien Beweiswürdigung, welche 2010 ins Mehrwertsteuergesetz Einzug gehalten hatte und den Vorsteuerabzug im Prinzip dann ermöglicht, wenn die Bezahlung der Steuer nachgewiesen werden kann. Die Vorschrift, bei elektronischen Rechnungen eine digitale Signatur zu verwenden, verursachte zusätzliche Kosten für die Steuerpflichtigen und erhöhte die Komplexität der Prozesse. Zudem brachten international tätige Schweizer Unternehmen kaum Verständnis für diese Vorschrift auf, da nur wenige andere Länder ähnlich strenge Regeln kennen. Bspw. sieht die Europäische Union eine Vielzahl von – alternativen – Kontrollen und Mitteln für die Gewährleistung von Authentizität und Integrität vor.

Nach längeren Diskussionen und Verhandlungen mit den wichtigsten Interessengruppen – darunter auch PwC Schweiz – hat die ESTV erkannt, dass mehr Flexibilität notwendig ist: Am 29. September 2016 wurde auf der Homepage mittels einer Präzisierung mitgeteilt, dass die Notwendigkeit einer digitalen Signatur im Ergebnis abgeschafft worden ist. Weiter wurde informiert, dass der Unternehmer sicherstellen muss, dass das interne Kontrollsystem (IKS) ausreichend ist und den gesetzlichen Anforderungen genügt, wenn er keine fortgeschrittene digitale Signatur verwendet.



Datum: 10.02.2017

Carte Blanche der ESTV? Auf den ersten Blick betrachtet, ist das Leben durch diese Änderung einfacher geworden. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch beachten, dass Authentizität und Integrität nach wie vor zu gewährleisten sind – sie sind einfach flexibler in der Wahl, wie dies geschieht. Insbesondere misst die ESTV den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung grosse Bedeutung zu. Gemäss diesen müssen zusätzliche Massnahmen und Kontrollen vorhanden sein, welche sicherstellen, dass eine Rechnung bei der Verarbeitung nicht verändert werden kann.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Regeln in Bezug auf elektronische Archivierung nicht geändert worden sind. Rechnungen in Papier- und elektronischer Form sind nach wie vor gemäss dem Obligationenrecht (OR) und der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) aufzubewahren.

Mit diesem Schritt hat die ESTV die Formvorschriften in Bezug auf elektronische Rechnungstellung gelockert. Ein Freipass im Sinne, dass bspw. PDF-Rechnungen ohne Weiteres akzeptiert werden, wird jedoch nicht erteilt. Die internen Systeme und Kontrollen sind so aufzusetzen, dass die Authentizität und Integrität zu jedem Zeitpunkt gewährleistet wird. Damit geht die Schweizer Praxis in eine ähnliche Richtung wie andere Länder, wie bspw. Deutschland.

Falls in Bezug auf elektronische Rechnungen keine digitale Signatur mehr verwendet wird und dennoch eine gewisse Rechtssicherheit gewünscht wird, empfehlen wir die Prüfung der fraglichen Prozesse durch eine unabhängige Drittpartei. Die ESTV scheint basierend auf unserer Erfahrung höchstens im Rahmen einer Revision bereit zu sein, das Vorgehen eines Steuerpflichtigen abzunehmen und zu bestätigen.

* **Julia Sailer** ist Director Indirect Taxes, PwC Schweiz.

Jochen Richner ist Director Corporate Tax & Tax Technology, PwC Schweiz.

ORGANISATOR

Das Magazin für KMU



Datum: 10.02.2017



Bild: Alexander Popov - Fotolia.com

Rechnungen dürfen bei der Verarbeitung nicht verändert werden. Dies muss auch bei elektronischen Rechnungen sichergestellt sein.